

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 31

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wir sind gegenwärtig Zuschauer eines kriegerischen Vorspiels, welches vielleicht die Einleitung zu einem furchtbaren, die thätige Mitwirkung der meisten europäischen Armeen fördernden Drama bildet. Zweifelsohne kommen in den bevorstehenden Conflicten alle oben erwähnten modernen Hülfsmittel der Kriegsführung mehr oder weniger zur Anwendung. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß dem Geschicktesten und Gewandtesten in ihrer Manipulation nun auch der Sieg lächele.

Weder Torpedos noch Eisenredouten, noch Brieftauben führen zum Siege, wenn nicht ein von intelligenten, unerschrockenen und kaltblütigen Generalen geführtes, trefflich ausgebildetes, von Patriotismus beseeltes und in eiserner Disziplin erzogenes Heer dem Vaterlande als Wall und Schutz dient und eine gerechte Sache vertheidigt. Das ist die Hauptbedingung zum Siege, und wenn die vorhanden ist, kann das bedrohte Volk mit Ruhe und Zuversicht ausrufen: Wir werden uns selbst helfen und Gottes Beistand ist unser!

J. v. S.

Anhaltspunkte zur Beurtheilung des sogenannten eisernen Bestandes für den Soldaten. Von Professor Carl Voit in München. München, Verlag von N. Oldenbourg, 1876. Preis 95 Rappen.

Schon im Jahrgange 1875, Seite 411 dieser Zeitung haben wir die Zusammensetzung der sogenannten Notration besprochen, wobei wir zum Resultate kamen, daß die Vorschläge der Commission für Revision des Verwaltungsreglements nicht den Nagel auf den Kopf getroffen hatten. Voit, Professor der Physiologie an der Universität München, sagt auch in seiner Brochüre: „Wenn man die Verordnungen für den eisernen Bestand überblickt, so ersieht man alsbald, daß dieselben meist nur dem Belieben irgend eines Verwaltungsbeamten entsprungen sind, der von der Wirkung der vorgeschlagenen Nahrungsmittel und Nahrungsstoffe keine Kenntniß hat und nicht einmal darüber sich klar gemacht hat, was mit dem eisernen Bestand erreicht werden soll.“ Unter diesem versteht man bekanntlich den Proviant, welchen der Soldat im Felde für Fälle der Noth mit sich tragen muß, der gewöhnlich für drei Tage bestimmt ist und als Ersatz der gewöhnlichen Verpflegung dienen soll.

„Wenn man sich in Fachkreisen erkundigt, ob denn der eiserne Bestand eine Nahrung sein müsse, die den Körper also während drei Tagen auf seiner Zusammensetzung erhält, so daß er nichts von seiner Körpersubstanz einbüßt (zehrt), so wird dies anfangs unbedenklich und entschieden bejaht; wenn man dann aber auseinander setzt, wie viel zu diesem Zwecke nöthig ist, so ergiebt sich, daß bei gegebenen Umständen es häufig gar nicht möglich ist, den Nahrungsbedarf für einen Tag zu genießen.“ Voit verlangt daher vor Allem, daß einmal von militärischer Seite genau festgestellt werden müsse, was mit dem eisernen Bestande bezweckt werden soll, und was die eigenthümlichen Verhältnisse zu thun ge-

stalten. Das ist auch der Zweck seiner Brochüre, anzuregen, daß hierüber einmal von competenter Seite ein klarer Entscheid erfolgen kann. Neben den eisernen Bestand sind drei Auffassungen möglich:

1. Derselbe soll eine complete Nahrung für den Soldaten sein. „Eine Nahrung ist dasjenige Gemische von Nahrungsstoffen und Nahrungsmitteln, welches den Körper stofflich für einen Tag auf seiner Zusammensetzung erhält. Dazu ist für den stark angestrengten Soldaten im Felde eine gewisse Menge von Eiweiß, Fett und Kohlehydraten nöthig, dann daß diese Nahrungsstoffe in für den Darm leicht ausnützbaren Nahrungsmitteln enthalten sind, und daß das daraus bereitete Essen dem Soldaten schmeckt.“ Als Nahrungsmittel zur Anwendung bespricht Voit nun Zwieback, Reis, Brod, Speck, Käsebrot, Erbsenmehl, Erbswurst, conservirtes Fleisch, geräuchertes Fleisch, Fleischmehl, Fleischzwieback, Eierconserve, Eierzwieback u. s. w., worauf er zu folgendem Resultate gelangt: „Fleischpulver oder Eierconserve scheinen mir neben Zwieback und Speck nach den jetzigen Kenntnissen am besten für die Herstellung des eisernen Bestandes, wenn derselbe eine Nahrung sein soll, sich zu eignen.“ Eigenthümlicherweise hat Voit den Käse ganz außer Acht gelassen.

2. Der eiserne Bestand soll dem Soldaten nur so viel Nahrung zuführen, daß er nicht zu sehr von Kräften kommt und Strapazen sich noch unterziehen kann, daher nur einer kräftigen Mahlzeit entsprechen.

Nahrung für drei Tage dem Mann mitzugeben, ist kaum möglich, da er Nahrungsmittel im Gewicht von 2 Kilo mitzuschleppen müßte. Andererseits ist es ebenso selten, daß die gewöhnliche tägliche Verpflegung drei Tage hintereinander ausbleibt. In den Fällen jedoch, wo die Notration angegriffen werden muß, ist in der Regel auch nicht mehr Zeit als zu einer Mahlzeit disponibel. „Der Mensch hält es einige Tage recht wohl ohne volle Nahrung aus; er geht dabei nicht zu Grunde und er leistet noch tüchtig Arbeit, wenn er auch auf Kosten seines eigenen Körpers lebt und von seinem Eiweiß und Fett einbüßt. Es schadet ihm dies nichts weiter und man hat nur dafür zu sorgen, daß er die Gelegenheit erhält, den Verlust wieder zu ersetzen.“

3. Der eiserne Bestand soll zu weiter nichts dienen als dem Soldaten in Notfällen ohne regelmäßige Ernährung das Ertragen körperlicher Anstrengung während höchstens drei Tagen zu ermöglichen.

In solchen Fällen muß eben der Körper herhalten, und der Ersatz nachträglich wieder geschehen. Nehmen wir an, daß unsere Milizsoldaten vom bürgerlichen Leben weg in der Regel wohlgenährt in's Feld ziehen, so scheint uns diese Auffassung des eisernen Bestandes für unsere Armee die rationellste zu sein, besonders da unsere Defensivverhältnisse die Nahrungsnoth der Armee, weil sie im Lande bleibt, nie in dem Maße zulassen, wie es bei großen Armeen geschehen kann. Hier kommen nun hauptsächlich die Genussmittel in Betracht, welche das Nervensystem

in Thätigkeit erhalten. „Man weiß, schreibt Voit, daß die Gemsenjäger der Schweiz auf ihre mehr-tägigen, höchst beschwerlichen Streifzüge in das Hochgebirge häufig nur Speck und Branntwein mitnehmen. Der Speck verhindert den zu großen Verlust von Fett vom Körper, und der Branntwein ist ein Genußmittel, welches den Hunger leichter ertragen läßt und die Nervenzentralorgane in die Möglichkeit versetzt, noch länger zu arbeiten.“ Und gerade diese beiden, für unsere Soldaten am besten geeigneten Nahrungsmittel wollte die obgenannte eidgenössische Commission „im Interesse der Gesund-erhaltung der Truppen“ (!), wie es im Berichte heißt, unberücksichtigt lassen. „Es genügt nicht, schreibt Voit, nur diejenigen Genußmittel zu reichen, welche unsere Speisen wohl schmeckend machen, son-dern es sind solche nöthig, welche stärker auf den Körper wirken, wie z. B. die alkoholischen Getränke, Tabak, Kaffee etc. Der Kaffee ist für den vorliegen-den Zweck das passendste Genußmittel und er sollte deshalb bei keinem eisernen Bestande fehlen.“ Ebenso wenig aber, fügen wir hinzu, sollte der Branntwein fehlen, denn nicht immer findet sich Zeit zum Ablochen.

Die eiserne Ration für unsere Milizarmee würde nach dem Gesagten vielleicht am besten folgender-mäßen componirt:

125 Gramm Käse,
150 " geräucherter Speck,
125 " Zwieback,
200 " Branntwein.

A. H.

Eidgenossenschaft.

— (Kreisschreiben des Militärdepartements an die Oberst- Divisionäre. Strafen bei Waffen-inspektionen.) Nach § 17 der Instruction für die Waffen-controleure der Divisionen vom 2. Juli 1875 kann der Divisions-waffencontrolleur nebst Vergütung der ordentlichen Reparaturkosten Geldbußen bis zum Betrage von Fr. 10 aussprechen. Über zu verhängende Freiheitsstrafen hat er dem Divisionär Bericht und Antrag vorzulegen. Der Divisionär hat die Strafe zu verfügen und durch den Kreiscommandanten vollziehen zu lassen. — Die letztere Bestimmung wurde erlassen, als über die Strafbefugnis von Offizieren, die nicht im Dienste sind, noch keine grundsätzlichen Entscheide vorlagen. Nachdem nun aber der Bundesrat erkannt hat, es stehe nach der gegenwärtigen Gießgebung nur im Dienste stehenden Offizieren gegenüber ebenfalls im Dienste beständlichen Untergebenen das Recht der Verhängung von Dis- ciplinarstrafen zu und nachdem auch in anderer Hinsicht der § 17 der Instruction eine verschiedenartige Anwendung gefunden hat, sieht sich das Departement veranlaßt, den Divisionscommandanten zu Handen der Waffencontrolleure einige Directionen zu ertheilen. — Die Waffencontrolleure haben in der Regel von den fehlbaren Besitzern eines Gewehres nur die Reparaturkosten erheben zu lassen, welche, sofern die Waffe durch die Nachlässigkeit des Besitzers einem bleibenden Minderwertth erlitte hat, durch eine ent-sprechende Zulage erhöht werden kann. — Eigentliche Geldbußen im Sinne der Instruction sind nur in schweren Fällen, z. B. wenn eine Vernachlässigung vorliegt, die leicht hätte vermieden werden können, aufzuerlegen, Freiheitsstrafen sind blos bei bes-sonders grober Vernachlässigung der Waffe und bei disziplinärwideriger Aufführung, aber in keinem Fall in Verbindung mit Geldbuße, dem Divisionär zu beantragen. — Findet der Divisionär eine Freiheitsstrafe angezeigt, so wird er die Militärbehörde des betreffenden Kantons ersuchen, dieselbe auszusprechen und zu voll-

ziehen. — Indem wir Sie einladen, diesen Bestimmungen Voll-ziehung zu verschaffen, fügen wir bei, daß wir von anderen Modifi-cationen der Instruction vom 2. Juli 1875 Umgang nehmen, bis weitere Erfahrungen gesammelt sein werden.

— (Botschaft des Bundesrates an die hohe Bundesversammlung, betreffend ein Creditbe-gehr für die Vornahme einer Untersuchung über die militärische Dienstauglichkeit des schweizerischen Pferdebestandes.) Die schweizerische Zah-lung vom April 1876 ergab in runder Summe die Zahl von 100,000 Pferden und an Wallachen und Stuten von 4 bis 12 Jahren die Zahl von 63,700. Aus dieser Statistik ist aber keineswegs zu entnehmen, ob genug dienstaugliche Pferde für unsere Armee vorhanden sind, ob die vorhandenen für Auszug und Landwehr ausreichen, oder ob wir blos im Stande sind, die Pferde für den Auszug in Zahl und Qualität nach den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen aufzubringen.

Die Zählung von 1876 liefert keine Klassification, aus welcher zu ersehen wäre, ob die Zahl der vorhandenen Reitpferde dem Bedürfnis der Armee entspricht und ob sie erlaubt, die Landwehr-cavallerie beritten zu machen, oder ob vielleicht nicht einmal für den Auszug genug Pferde vorhanden sind.

Die rein statistische Zählung von 1876 konnte diese Daten nicht erheben, und es ist daher eine speziell militärische Erhebung eine nicht zu umgehende Nothwendigkeit geworden.

Nach der neuen Militärorganisation bedarf die Armee:

im Auszug	18,399 Pferde,
in der Landwehr	10,094 "
außer dem Divisionsverband	1,208 "
	zusammen 29,701 Pferde,

oder 46 % der gezählten 63,700 von 4 bis 12 Jahren. Dabei ist noch nichts in Berechnung gezogen für den Einsatz der in einem Feltzug abgehenden Pferde.

Bevor eine Aufnahme und Klassification des ganzen Pferde-bestandes in Bezug auf die Dienstauglichkeit stattgefunden hat, bleibt der Procentsatz der dienstauglichen Pferde ganz ungewiß. Competente Beurtheiler glauben, daß sich die Eigenschaften, die wir nach Reglement von einem dienstauglichen Pferde verlangen, nur bei circa 20 % des Gesamtbestandes finden dürfen. Dagegen sind bei einer 1870 im Kanton Zürich vorgenommenen Pferdekontrolle unter den gezählten Stuten und Wallachen von 4 und mehr Jahren 72 % als dienstauglich angegeben worden. Welches auch die Gründe dieses günstigen Ergebnisses seien, so ist es klar, daß dieses Verhältnis nicht als allgemeiner Anhalts-punkt angenommen werden darf.

Wenn unter den vorhandenen 4—12jährigen Stuten und Wallachen $\frac{1}{2}$ als dienstauglich angenommen werden, so würde die sich ergebende Zahl von 21,253 Pferden nur hinciehnen, um die Einheiten des Auszuges, sowie die Infanteriebataillone und die 8 Batterien der Landwehr mit den nötigen Pferden zu ver-schaffen, und für alle andern Truppen der Landwehr würde man keine Pferde haben.

Will man also nicht riskiren, bei einem allgemeinen Aufgebot von der Thatsache überrascht zu werden, daß ganze Einheiten, deren Personal und Material sorgfältig organisiert worden sind, wegen Pferdemangel nicht marschieren können, so ist es nothwen-dig, zu wissen, ob und wie weit der Pferdebestand der Schweiz ausreicht, um den Anforderungen der Organisation des Heeres gerecht zu werden, damit noch in Friedenszeit darauf gedacht werden kann, wie dem Mangel am besten begegnet werde.

Die Pferdezählung von 1876 läßt uns ganz im Ungewissen, ob wir genug Reitpferde haben, um die Offiziere und Unteroffi-ziere, sowie die Cavallerieregimenter und Gildenecompagnien der Landwehr beritten zu machen. Wir bedürfen

im Auszug	7,022 Reitpferde,
in der Landwehr	5,326 "
	zusammen 12,348 Reitpferde.

Besitzen wir diese Anzahl Reitpferde nicht, so ist bei Seiten das Mangelnde zu ersehen, oder der Bedarf ist auf andere Weise mit dem Effectivstand in Einklang zu bringen.